

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.05.1994

Geschäftszahl

93/01/0769

Rechtssatz

§ 6 Abs 1 Z 2 WaffG spricht im Gegensatz zu § 2 bis § 5 WaffG ganz allgemein von Waffen. Es sollen durch diese Bestimmung sämtliche Waffen iSd WaffG gegen den Zugriff von Personen geschützt werden, die keine Waffenberechtigung nach dem WaffG haben (Hinweis E 28.3.1980, 564/80). Dies gilt selbst für die

in § 30 WaffG angeführten Waffen gegenüber Personen unter 18 Jahren (vgl § 14 WaffG) und Personen, gegenüber denen ein Waffenverbot besteht (vgl § 12, § 13 WaffG).